

**Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht: Fälle  
Sommersemester 2017**

**Schwerpunkt Handelsrecht**

**Fall 1: Die verflochtene Maklerin**

K ist Rechtsnachfolger der G-KG. Die G-KG schloss mit B im Februar 2006 einen Maklervertrag im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf eines Grundstücks der B. Als Gesellschafter im Handelsregister waren seit dem 1.1.2005 eingetragen die ehemalige Ehefrau des K, die S, als Komplementärin sowie als einzige Kommanditistin die S-GmbH mit S als Geschäftsführerin. Am 31.12.2005 vereinbarten K, S und X, dass S mit Wirkung zum 1.1.2006 aus der KG ausscheiden, K an ihre Stelle treten und der Kommanditanteil der S-GmbH an X abgetreten werden solle. Der Wechsel des Komplementärs wurde am 30.9.2007 in das Handelsregister eingetragen, die Übernahme des Kommanditanteils durch X hingegen nicht. Mit notariellem Kaufvertrag vom 24.8.2006 kaufte die von S inzwischen gegründete und von ihr als Geschäftsführerin vertretene „V i.Gr.“ das fragliche Grundstück der B für 1,7 Mio. Euro. In § 10 des Kaufvertrages steht: „Der Vertrag kam durch Nachweis und Vermittlung der Firma G-KG zustande.“

Kann K die Provision in Höhe von 39.440 Euro von B verlangen?

**Fall 2: Schweinehandel**

Ein städtischer Schweinemastbetrieb – betrieben als Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Stadt S und nach den gemeinderechtlichen Vorschriften auf Kostendeckung gerichtet – plant, die beim Betrieb entstehenden Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes einer noch zu errichtenden Biodieselanlage zuzuführen. S arbeitet hierzu mit dem Investor I zusammen, der für das Projekt bei der Bank B einen Kredit in Höhe von 2 Mio. Euro aufnimmt. Der zuständige Bürgermeister verbürgt sich in Namen der Stadt gegenüber B telefonisch für I. Als I eine fällige Rate nicht zahlt, verlangt B von S die noch ausstehenden Kreditraten. S meint, die Bürgschaft sei unwirksam; jedenfalls müsse B zuerst gerichtlich gegen I vorgehen. Wie ist die Rechtslage?

**Fall 3: Großes Kino**

Der nicht im Handelsregister eingetragene B betreibt ein kleines Off-Kino nebst Videoverleih mit einem Jahresumsatz von rund 40.000 Euro. Auf seinen Geschäftsbriefen firmiert er mit „B-Filmkunst & Kultur“. Seinen Freund A nimmt er am 1.9. zunächst „als Kommanditisten“ in das Unternehmen auf, ohne dass eine KG zur Registereintragung angemeldet wird. B akzeptiert daraufhin einen Wechsel des Filmverleihers X mit der Unterschrift „B-Filmkunst & Kultur KG“. Den Wechsel übergibt X seiner Hausbank H, die B am 15.9. persönlich aus dem Wechsel in Anspruch nehmen will.

Im Folgenden bringen B und A das Geschäft in die „B-Filmkunst & Kultur-GmbH“ ein. Am 12.10. wird die Gründung der GmbH ordnungsgemäß in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. B ist laut Satzung alleiniger Geschäftsführer. In der Geschäftskorrespondenz, die B alleine erledigt, verwendet er aus Kostengründen weiterhin den alten Briefkopf mit ersatzlos gestrichenem KG-Zusatz („B-Filmkunst & Kultur-~~KG~~“). Am 20.10. bestellt B bei V für eine Matinée-Retrospektive zehn Charlie-Chaplin-Filme für 8.000 Euro. Kurz nach der Lieferung, die nicht unter Eigentumsvorbehalt erfolgte, wird über die GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. V verlangt von B den Kaufpreis.

Ansprüche der H und des V gegen B?

**Fall 4: Die missbrauchte Prokura**

Der in das Handelsregister eingetragene H ist Audi-Vertragshändler. Aufgrund der guten Geschäftsentwicklung stellt H den P als neuen Mitarbeiter ein. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag heißt es: „Der Mitarbeiter wird als Prokurist für den Bereich Verkaufsleitung/Organisation mit Wirkung zum 1.5.2007 eingestellt.“ Noch bevor die Prokura in das Handelsregister eingetragen wird, kommt es zum Streit über geschäftliche Maßnahmen. H widerruft gegen den Willen des P die Prokura, lässt den Widerruf jedoch nicht eintragen mit der Überlegung, dass die Prokura ihrerseits noch nicht eingetragen war.

Aus Ärger über seine Zurücksetzung verkauft P seinem entfernten Verwandten R einen gebrauchten Audi A8 für 12.000 Euro, die Hälfte des Marktpreises. R wundert sich über die günstigen Geschäftskonditionen so-

wie darüber, dass die Abwicklung des Geschäfts nach Ladenschluss stattfindet, freut sich jedoch über den guten Deal und leistet bereitwillig eine Anzahlung. Am nächsten Morgen verweigert H die Herausgabe des Wagens. P ist mit der Anzahlung verschwunden. R wirft dem H mangelnde Überwachung seines Personals vor.

Der in der Buchhaltung Angestellte B unterzeichnet am selben Tag mit dem Neuwageninteressenten C einen Kaufvertrag über den Gebrauchtwagen des C zum Preis von 5.000 Euro. Nach den internen Weisungen des H ist B nicht zum An- und Verkauf von Gebrauchtwagen ermächtigt, erledigt jedoch hin und wieder, was A weiß, solche Geschäfte im Rahmen von Kundengesprächen. Als C den Kaufpreis verlangt, verweist H auf die fehlende Vollmacht des B.

Welche Ansprüche haben R und C gegen H?

#### **Fall 5: Der riskante Geschäftseinstieg**

Der A betreibt ein Computer-Fachgeschäft mit zehn Mitarbeitern, das im Geschäftsverkehr als „A Electronics“ firmiert. Das Geschäft ist nicht im Handelsregister eingetragen. Um sein Geschäft auf die Betreuung von Firmenkunden zu erweitern, plant A die Aufnahme sowohl von Fremd- als auch von Eigenkapital. Bei der B-Bank nimmt A zur Anschaffung einer modernen Büroausstattung ein Darlehen in Höhe von 30.000 Euro auf.

Darüber hinaus kommt A mit seinem wohlhabenden Schulfreund F überein, dass F in das Geschäft eintreten soll. Während der Verhandlungen über den Beitritt gelangen beide zu der Überzeugung, dass es aufgrund des durch die geplante Geschäftserweiterung erhöhten Haftungsrisikos zweckmäßig sei, den Computerladen in der Rechtsform einer GmbH zu betreiben. Deshalb gründen A und F mit notariellem Vertrag die „A Electronics GmbH“, in die A sein Computerfachgeschäft einbringt und F eine Geldeinlage in Höhe von 30.000 Euro leistet. Noch vor Eintragung der GmbH wird der Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von 30.000 Euro fällig. Die GmbH wird sodann eingetragen.

Die B-Bank verlangt von der GmbH die Rückzahlung und will außerdem Gesellschafter F persönlich in Anspruch nehmen. Zu Recht?

#### **Fall 6: Rosinen für die Weinändler**

A, die Nichte und Erbin von Florian A, führte ab 1995 dessen Weinhandlung unter dem Namen „Wein- und Spirituosenhandlung Florian A KG“ fort, nachdem sie ihren Freund B als Komplementär und den vermögenden Weinliebhaber C als Kommanditisten aufgenommen und die KG hat eintragen lassen. Laut Gesellschaftsvertrag und Handelsregister waren A und B als persönlich haftende Gesellschafter gemeinsam zur Vertretung befugt. Wegen persönlicher Differenzen mit B stieg A mit Wirkung zum 1.10.2003 aus der Gesellschaft aus, was jedoch erst Ende 2004 im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht wurde.

Im Januar 2004 bestellte B im Namen der Florian A KG eine Lieferung 2003er Spätburgunder bei der Winzergenossenschaft D eG. C verbürgte sich gegenüber D fernmündlich für die Verbindlichkeit. Da die KG nicht zahlt, möchte D wissen, ob sie C oder A persönlich in Anspruch nehmen kann. D meint, eine persönliche Haftung der A ergebe sich daraus, dass ihr Ausscheiden aus der KG nicht eingetragen war. A wendet ein, dass der Liefervertrag unwirksam gewesen wäre, wenn sie damals noch persönlich haftende Gesellschafterin und damit vertretungsbefugt gewesen wäre.

#### **Fall 7: Ein echter Freund**

Da B für ein halbes Jahr eine Weltreise machen möchte, überlässt er seinem Freund, dem arbeitslosen A, seine Wohnung und erteilt ihm eine Postvollmacht. A, der sich sein bisheriges Leben lang benachteiligt gefühlt hat, wittert seine große Chance: Er entwendet aus der Schreibtischschublade des B Ausweispapiere und Unterlagen des B fingiert damit die Gründung eines einzelkaufmännischen PC-Spiele-Verleihs durch B. Durch geschickte Fälschungen erreicht A, dass die Firma „B Games Vermietung & Ankauf“ in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wird. Zusätzlich täuscht A auch noch seine Bestellung zum Prokuristen des Scheinunternehmens vor und erwirkt die entsprechende Handelsregistereintragung und Bekanntmachung. Unter Vorlage der Handelsregisterauszüge nimmt A namens der Firma B ein Darlehen über 30.000 Euro bei der C-Bank auf und erfüllt sich damit seinerseits den lang gehegten Wunsch einer Weltreise. Als B einige Wochen später von seiner Reise zurückkehrt, fliegt alles auf. Kann die C-Bank den B auf Rückzahlung des Darlehens in Anspruch nehmen?

#### **Fall 8: Unbilliger Ausgleich**

K war seit 1993 Vertragshändlerin der B. Letztere sprach gegenüber K im Jahre 1998 die ordentliche Kündigung des Vertrages zum 31.3.1999 aus. Die Geschäftsführer der K betrieben auch die Autovermietung AVW,

eine Lizenznehmerin der A GmbH. A hatte mit der B – auch für ihre Lizenznehmer – eine Nachlassvereinbarung für fabrikneue Volvo-Fahrzeuge geschlossen. AVW kaufte Fahrzeuge von K auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. K erhielt hierauf Zuschüsse von der B nach Maßgabe der „Allgemeinen Zuschussgewährung für Großkunden“, nach welcher Voraussetzung für den Großkundenrabatt die Eigennutzung, eine Mindestfahrleistung von 2.000 km sowie die Zulassung auf den Großkunden für mindestens sechs Monate sind. Das Einhalten der Bedingungen hatte K laut den AGB der B ggf. durch Überprüfung sicherzustellen.

Bei 28 Fahrzeugen wurde für die Jahre 1996 und 1997 festgestellt, dass sie vor Ablauf von sechs Monaten von AVW konditionenwidrig weiterverkauft worden waren. B meint, der von K geltend gemachte Ausgleichsanspruch sei gemäß § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen, da K mit AVW bewusst zusammengewirkt hätte und planmäßig gegen die Rabattbedingungen der B verstoßen habe. K hält entgegen, die ordentliche Kündigung sei nicht „wegen“ eines vertragswidrigen Verhaltens erfolgt. Dies sei aber nach Art. 18 lit. a der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter erforderlich.

Art. 18 lit. a EG-Richtlinie (Auszug): „Ein Anspruch auf Ausgleich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht nicht, wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schulhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat, das aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine fristlose Beendigung des Vertrages rechtfertigt.“

Wie wird der EuGH entscheiden?

### **Fall 9: Solarkraft, nein danke**

Die Betreiberin von Solaranlagen A stand seit längerem in Geschäftsbeziehungen mit dem Solarzellenhersteller B. Am 10.10. verhandelten die Parteien über die Herstellung und Lieferung dreier Solarpanels. Über die technische Ausstattung herrschte ebenso Einigkeit wie über einen Gesamtpreis in Höhe von 200.000 Euro brutto, jedoch bestand noch Uneinigkeit über den von A bevorzugten frühestmöglichen Liefertermin innerhalb von vier Wochen, was B zunächst für problematisch hielt. Am darauffolgenden Tag (11.10.) schickte B jedoch an A ein Schreiben mit der Überschrift „Auftragsbestätigung“. Darin nannte B unter anderem einen Gesamtpreis in Höhe von 210.000 Euro brutto bei Lieferung innerhalb von 28 Tagen. Auf dieses Schreiben reagierte A bis zum 31.10. nicht, weil noch Unschlüssigkeit über die Höhe des Kaufpreises bestand.

A überwies der B am 1.11. einen Betrag von 200.000 Euro unter ausdrücklichem Verweis auf die Vertragsverhandlungen vom 10.10., was B nur als „Teilzahlung“ akzeptierte. B bestellte am 5.11. bei C Stahlgerüste einer bestimmten Serie zur Befestigung der Solarpanels für 25.000 Euro. Die „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der C sahen in § 7 einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. C lieferte die Stahlgerüste, die B bei ihr bestellt hatte, direkt an A. Nachdem B in die Insolvenz gefallen ist und die Forderung der C für die Stahlgerüste nicht begleichen kann, verlangt C von A die noch nicht eingebauten Gerüste wieder heraus. A macht geltend, sie habe von den Interna zwischen B und C keinerlei Kenntnis gehabt, und verweigert daher die Herausgabe der Stahlgerüste.

1. Kann Insolvenzverwalter I von B weitere 10.000 Euro verlangen?
2. Kann C von A Herausgabe der Stahlgerüste verlangen?

### **Fall 10: Brotlose Kunst**

Kopinski (K) betreibt ein Bildergeschäft, das sich auf den Verkauf von originalgetreuen Reproduktionen bekannter Kunstwerke spezialisiert hat. Aufgrund seiner Expertise führt K gelegentlich für seine Kunden Kommissionsgeschäfte aus. Im Auftrag des N verkauft K eine Kopie des berühmten Picasso-Gemäldes „Guernica“ an seinen alten Schulfreund L zum Preis von 5.000 Euro. Als L erfährt, dass K in Geldschwierigkeiten ist, bangt er um die Rückzahlung eines noch offenen Darlehens über 3.500 Euro, das er vor Monaten dem K gewährt hatte. Deshalb erklärt L gegenüber K die Aufrechnung der Kaufpreisforderung mit der Darlehensforderung.

Des Weiteren hat die Witwe E dem K eine Reproduktion des Monet-Gemäldes „Seerosen“ übergeben, damit K es möglichst gewinnbringend verkaufe. In dem Geschäft befindet sich auch ein wertvolles Selbstportrait von Francisco de Goya, das K erst vor kurzem für den passionierten Sammler S erstanden hat. Da K aber aus einer früheren Geschäftsaufgabe noch erhebliche Schulden hat, pfändet der Gerichtsvollzieher aufgrund eines Vollstreckungsbescheides des X die beiden Bilder als wertvollste Stücke im Ladenlokal, obwohl K protestiert und darauf hinweist, dass es sich um Kommissionsware handele. Wie ist die Rechtslage?

### **Fall 11: Pizza Italiana**

L beliefert die K laufend mit großen Mengen Tiefkühlpizza der Marke „Pizza Italiana“ unter zugesicherter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Während die Einkaufs-AGB der K vorsehen, dass die handelsrechtlichen Bestimmungen über Rückpflichten ausgeschlossen sein sollen, bestimmten die Liefer-AGB der L ausdrücklich deren Geltung.

Am 29.5. und am 1.6. stellt K im Zuge einer Verkostung und chemischen Kontrolle zur Qualitätssicherung fest, dass einige im Februar gelieferte Exemplare verdorben sind, und informiert L am 10.6. schriftlich über das

Ergebnis. Bei Anlieferung hatte K keine äußerlichen Merkmale des Verderbs ausmachen können. L verweigert nach einer zu gütlichen Klärung schließlich eine Nacherfüllung und wendet ein, Gewährleistungsansprüche seien ausgeschlossen, da K die Mängel nicht unverzüglich gerügt habe. K hingegen verweist auf ihre AGB und hält den Einwand etwaiger Rügepflichtverletzungen für unzulässig. K verlangt vielmehr Schadenersatz für die verdorbenen Pizzen sowie Ersatz der Krankenhauskosten, die im Zuge der stationären Behandlung der K wegen einer Lebensmittelvergiftung entstanden sind.

Wer hat Recht?

## Schwerpunkt Gesellschaftsrecht

### Fall 12: Der kleine Plattenhandel

Die alten Schulfreunde A, B, C und Jura-Student D möchten in Heidelberg mit gebrauchten Schallplatten handeln und eröffnen hierfür ein gemeinsames Konto, auf das jeder 1.000 Euro einzahlt. Jeder der vier soll vereinbarungsgemäß geschäftsleitende Maßnahmen durchführen können. Über eine Anmeldung zum Handelsregister machen sie sich keine Gedanken. A mietet in der Heidelberger Innenstadt mit Zustimmung von B und C eine Wohnung im Namen der „ABC Vinylon“ bei X an. D weilt in Caracas und weiß hiervon nichts.

Die „Einlagen“ sind rasch für Kautions- und erste Schallplattenersteigerungen auf eBay verbraucht. Nachdem D zurückgekehrt ist, verlangt X – der von A abgewiesen wurde – von C und D die rückständige Monatsmiete von 500 Euro. Zu Recht?

### Fall 13: Geschäfte im Frühstadium

A möchte mit S und T die G-GmbH zur Errichtung eines Handels mit Baustoffen gründen. Während Geschäftsführer S und T werden sollen, vereinbaren sie vorvertraglich, dass der Beginn der Geschäfte erst nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgen solle. Dennoch eröffnen S und T umgehend für die „GmbH in Gründung“ ein Kontokorrentkonto bei der Bank B und kaufen Betriebsmittel, wodurch ein Sollsaldo in Höhe von 100.000 Euro entstand. Dem Bankmitarbeiter versicherten S und T, dass A mit ihrem Vorgehen einverstanden wäre. Desweiteren stellen S und T zum 1.3. den Studenten D zur Durchsicht und Vorbereitung der Post und zur Reinigung der Geschäftsräume auf Stundenlohnbasis ein.

Noch vor notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages kommt es zum Streit zwischen A, S und T. A gibt im Einvernehmen aller mit Ablauf des 30.5. seine Gesellschafterstellung auf. D hat für den Monat Juni seinen Lohn iHv. 1.300 Euro nicht erhalten.

Welche Ansprüche haben B und D gegen A?

### Fall 14: Actio pro socio in der Lottogemeinschaft

Steinbach, Poggemöller und Friedrich vereinbaren für die Dauer eines Jahres eine Lotto-Tippgemeinschaft. Jeder soll wöchentlich fünf Euro einzahlen. Durch ein präzise ausgetüfteltes System sollen sich die Gewinnchancen drastisch erhöhen. Nach drei Monaten hat sich immer noch kein Gewinn ergeben. Steinbach, die in akuten Geldschwierigkeiten steckt, beschließt daher, keine Zahlungen mehr in die Gemeinschaftskasse zu leisten. Wer kann – auf welchem Wege – die Erfüllung einer etwaigen Zahlungspflicht durchsetzen?

### Fall 15: Der minderjährige GbR-Gesellschafter

M, Inhaber der Gaststätte „Hemingway’s“, starb 2014. Seine Ehefrau F führte den Betrieb zunächst allein fort. 2015 schloß sie sich mit ihrer Tochter T und ihrem damals minderjährigen Sohn S zu einer Gesellschaft zusammen. F wurde zur Geschäftsführerin bestellt. F nahm im Juli 2016 bei der Bank B ein Darlehen über €50.000,00 für die Gesellschaft auf. In der Folgezeit kam es wiederholt zu internen Auseinandersetzungen zwischen F und S. Als S im November 2016 volljährig wurde, schied er aus dem Betrieb aus. B begehrt bei Fälligkeit des Darlehens im Januar 2017 Rückzahlung von T. T wendet ein, eine Gesellschaftsverbindlichkeit sei schon deshalb nicht wirksam zustande gekommen, weil S bei der Darlehensgewährung noch minderjährig gewesen sei.

Wie ist zu entscheiden?

### Fall 16: Einreden und Regress des oHG-Gesellschafters

Spediteur S betreibt sein Unternehmen mit Lkws, die er regelmäßig bei der X-oHG warten und reparieren lässt. Am 15.7.2012 wird ein Lkw von X persönlich repariert. Während der Reparatur beschädigt X, der den S nicht leiden kann, vorsätzlich die Ladefläche des Fahrzeugs (Schaden: 1.000 Euro). Ein Fahrer bemerkt dies am da-

rauffolgenden Tag und macht dem S eine entsprechende Meldung. Wegen dringlicher Geschäftsangelegenheiten wird ein Schadenersatzanspruch zunächst nicht geltend gemacht.

Kurz vor Weihnachten 2015 erfährt S von Zahlungsschwierigkeiten des X und der X-oHG und wendet sich an deren weder geschäftsführungs- noch vertretungsbefugten Gesellschafter G. Diesem wird am 28.12.2015 ein Mahnbescheid des Amtsgerichts Charlottenburg zugestellt. G verweigert die Zahlung und legt fristgemäß im Januar Widerspruch ein. Zum einen beruft er sich darauf, dass die Forderung inzwischen verjährt sei; seine Haftung entfalle damit. Im Übrigen bestünden – was zutrifft – aufgrund kürzlich von der X-oHG für S durchgeführter Reparaturen Ansprüche, gegen die S aufrechnen könne. Auch Mitgesellschafter X ist zu einer Zahlung nicht bereit.

Kann S von G Ersatz seines Schadens verlangen? Kann G, wenn er zahlt, Ersatz von der Gesellschaft verlangen?

#### **Fall 17: Haftung des Kommanditisten**

A, B, C und D machen mit Schallplattenverkäufen und Turntable-Zubehör zunehmend Gewinne. Als „VinyloHG“ wird die Gesellschaft auch in das Handelsregister eingetragen. D möchte sein persönliches Insolvenzrisiko mit Blick auf die zunehmende Konkurrenz des Musik-Downloads allerdings begrenzen und überredet seinen alten Schulfreund E, sich ebenfalls mit einer Kommanditeinlage an der Gesellschaft in Höhe von 10.000 Euro zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag wird am 1.11. entsprechend geändert und die Gesellschaft in „VinyloKG“ umbenannt. D's Einlage besteht in seinem Gesellschaftsanteil, der allerdings zu diesem Zeitpunkt nur 9.000 Euro wert ist. E zahlt am 2.11. 8.000 Euro auf das Konto der Gesellschaft ein. Die Eintragung erfolgt am 6.12.

Kurz darauf wird der Handwerker H damit beauftragt, ein Reklameschild über der Ladentür anzubringen. H verlangt das Entgelt in Höhe von 3.000 Euro von D und E. Bereits am 5.11. hatte DJ S bei der oHG 20 Dual-Diamant-Tonabnehmer bestellt und verlangt nunmehr von D und E Lieferung. Der Raumausstatter O möchte von D und E 4.000 Euro für einen Regaleinbau bekommen, den er im August vorgenommen hat.

Welche der geltend gemachten Ansprüche bestehen in welcher Höhe, wenn die Ansprüche in der geltend gemachten Reihenfolge, soweit sie bestehen, sofort beglichen werden?

#### **Fall 18: Verdeckte Gewinnausschüttung**

Albrecht (26%), Birnbaum (48%) und Clement (26%) sind Gesellschafter der „Heidelberger Schmuck GmbH“, die Wertgegenstände aller Art an- und verkauft und deren Stammkapital 50.000 Euro beträgt. Die HS-GmbH hat Aktiva in Höhe von 70.000 Euro, denen 20.000 Euro Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Zum Geschäftsführer ist Gottlieb bestellt.

Birnbaum möchte die Taschenuhr seines Großvaters verkaufen, für die ihm jedoch bei den ihm bekannten Händlern lediglich der reale Marktwert von 5.000 Euro angeboten wird. Deshalb bittet er Gottlieb in seiner Funktion als Geschäftsführer, ihm die Uhr für 10.000 Euro abzukaufen, worauf dieser sich schließlich mit Rücksicht auf die Gesellschafterstellung des B einlässt. Die bilanzielle Situation ist beiden bekannt.

Als A und C von dem Deal erfahren, sind sie empört und verlangen dessen Rückgängigmachung. G verlangt daraufhin von B den Kaufpreis zurück, jedoch erfolglos, da B sich mit dem Hinweis darauf weigert, das Geschäft sei wirksam zustande gekommen und eine etwaige Kapitalminderung sei – was zutrifft – jedenfalls durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen worden. Im Laufe erregter Schriftwechsel brennt der Lagerraum der HS GmbH ab und mit ihm die Uhr. B rechnet deshalb sicherheitshalber mit seinem Wertersatzanspruch auf. Welche Ansprüche hat die GmbH gegen B und G?

**Fall 19: Kapitalschutz in der GmbH & Co.?**

A und B sind mit je 10.000 Euro voll eingezahlter Einlage Kommanditisten der „Rhein-Neckar Konzertveranstaltungs GmbH & Co. KG“, deren persönlich haftende Gesellschafterin die „RN Management GmbH“ mit einem satzungsmäßigen Stammkapital von 25.000 Euro. Alleingesellschafter der GmbH ist C, der seinen Freund G zum Geschäftsführer bestellt hat.

Beim Raumausstatter V bestellte G für die GmbH & Co. KG eine mobile Theaterbühne für 20.000 Euro. Zuvor hatte G dem A, der unter akuter Geldnot litt, einen Betrag von 20.000 Euro aus dem Vermögen der RN Management GmbH zugewandt. Auch C ging es finanziell nicht besonders gut. Er hatte Ende 2002 private Steuerschulden in Höhe von 10.000 Euro. Auf Ansinnen des C beglich die GmbH & Co. KG die Schulden. Dies führte dazu, dass das Stammkapital der GmbH wegen der zu bildenden Rückstellungen unter 25.000 Euro sank.

Über das Vermögen der GmbH wird Mitte 2003 das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter I verlangt von C als Gesellschafter der RN Management GmbH die Rückzahlung der 10.000 Euro. Raumausstatter V fordert von A die Bezahlung der Theaterbühne.

1. Kann I für die GmbH von C Rückzahlung von 10.000 Euro verlangen?
2. Kann V von A 20.000 Euro verlangen oder gegebenenfalls Ansprüche der GmbH & Co. KG gegen A pfänden und sich überweisen lassen?

**Fall 20: Vorstand in der Krise**

V ist seit zehn Jahren Vorstandsvorsitzender der B-AG, die in der Hoch- und Tiefbau-Branche der Region eine führende Rolle einnimmt, in der letzten Zeit jedoch zunehmend unter starken Konkurrenzdruck aus Osteuropa geraten ist. V ist an dem Grundkapital der B-AG von 1,7 Mio. Euro mit Aktien im Nennbetrag von 100.000 Euro beteiligt. Der Aufsichtsrat hat ihm darüber hinaus neben seinem Gehalt als Vorstand eine Gewinnbeteiligung zugesagt. Anfang Mai erfährt V von dem Leiter der Buchhaltung L, dass das Unternehmen in eine „Krise ungewissen Ausmaßes“ geraten ist. V misst solchem „Krisengerede“ wenig Bedeutung bei, sondern geht davon aus, dass es bald wieder deutlich bergauf gehen werde. In Wirklichkeit ist zu diesem Zeitpunkt die AG bereits überschuldet und zahlungsunfähig. V hätte dies auch erkennen können, wenn er entsprechende kaufmännische Kontrollmaßnahmen durchgeführt hätte, die von ihm als Vorstand in einer solchen Situation erwartet werden. Stattdessen beauftragt die B-AG, vertreten durch V, den Bauunternehmer U mit der Ausführung von Natursteinarbeiten für ein größeres Bauvorhaben. U beginnt sogleich mit den Arbeiten. Vier Wochen später muss V für die B-AG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, die allerdings mangels Masse abgelehnt wird. U hat bislang noch keinerlei Zahlungen von der B-AG für seine Arbeiten erhalten. Er verlangt nunmehr von V persönlich Ersatz für seine Aufwendungen in Höhe von 50.000 Euro. Zu Recht?

Ändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht abgelehnt wird?